

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktform: Stoff
Name des Stoffes: Lecksuchfarbe Blau E132
EG-Nr.: 212-728-8
CAS-Nr.: 860-22-0
Produkt-Code: QWE132
Produktgruppe: Fertiges Produkt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes/Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Industrielle/professionelle Verwendung: Industriell, nur für den professionellen Gebrauch

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Lieferant: HEYLO GmbH
Straße/Postfach: Im Finigen 9
Nat.-Kenn./PLZ/Ort: DE 28832 Achim
Telefon/Telefax/E-Mail: 04202-9755-0 / 04202-9755-97 / info@heylo.de

1.4 Notfall-Telefonnummer

04202-9755-0

ABSCHNITT 2: Identifizierung der Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht klassifiziert

Schädliche physikochemische, menschliche, gesundheitliche und Umwelteinflüsse

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2 Beschriftungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Extra Kennzeichnung zur Anzeige Extra Einstufung(en) zur Anzeige

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3 Andere Gefährdungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Information über Inhaltsstoffe

3.1 Stoffe

Name	Produktkennung	%
LECKSUCHFARBE BLAU E132	(CAS-Nr.) 860-22-0 (EG-Nr.) 212-728-8	100
NATRIUM CHLORID	(CAS-Nr.) 7647-14-5 (EG-Nr.) 231-598-3	

3.2 Mischungen

Nicht geeignet

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund. Wenn Sie sich unwohl fühlen, ärztlichen Rat einholen (wenn möglich das Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen:	Person an die frische Luft bringen und in eine bequeme Position zum Atmen bringen. Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Waschen Sie die Haut mit viel Wasser. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Wenn eine Hautreizung auftritt: Ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und falls einfach zu handhaben. Mit dem Spülen fortfahren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie ärztlichen Rat.

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Symptome/Auswirkungen nach Inhalation:	Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gesundheitsschädlichen Wirkungen aufgetreten. Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
Symptome/Auswirkungen nach Hautkontakt:	Unter normalen Anwendungsbedingungen wurden keine gesundheitsschädlichen Wirkungen festgestellt. Kann zu Hautreizungen führen.
Symptome/Auswirkungen nach Augenkontakt:	Direkter Kontakt mit den Augen ist wahrscheinlich reizend.
Symptome/Auswirkungen nach Verschlucken:	Unter normalen Anwendungsbedingungen wurden keine gesundheitsschädlichen Wirkungen beobachtet.
Chronische Symptome:	Keine bekannt.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Für den Umgebungsbrand geeignetes Löschmittel verwenden.
Ungeeignete Löschmittel:	Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:	Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion Dämpfe nicht einatmen. Zersetzungsprodukte können eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.
Reaktionsfähigkeit im Brandfall:	Keine bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall:	Gefährliche Dämpfe können freigesetzt werden.

5.3 Ratschläge für die Feuerwehr

Vorsichtsmaßnahmen Feuer:	Evakuieren Sie das Gebiet. Beseitigen Sie alle Zündquellen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
Anweisungen zur Brandbekämpfung:	Benutzen Sie Wassersprühstrahl oder Nebel zum Kühlen exponierter Behälter. Bei der Bekämpfung von chemischen Bränden Vorsicht walten lassen. Lassen Sie das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz.

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Allgemeine Maßnahmen: Für ausreichende Belüftung sorgen. Beseitigen Sie jede mögliche Zündquelle. Bereich evakuieren.

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung: Hinsichtlich der zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Notfallverfahren: Evakuieren Sie unnötiges Personal.

6.1.2 Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung Maßnahmen zu ergreifen.

Notfallverfahren: Bereich lüften.

6.2 Umweltschutzvorkehrungen

Verhindern Sie den Eintritt von unverdünnten Farbstoffen in Kanalisation und öffentliche Gewässer. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn das Produkt unverdünnt und in großen Mengen in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangt.

6.3 Methoden und Material zur Eindämmung und Säuberung

Zur Eindämmung: Verschüttetes Material auffangen.

Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Material zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter kehren o. schaufeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: „Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung“.

ABSCHNITT 7: Vorsichtsmaßnahmen

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung: Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Handhabung gemäß guter Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung nach Bedarf.

Hygienemaßnahmen: Waschen Sie sich nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.

Unverträgliche Produkte: Starke Säuren. Starke Basen.

Unverträgliche Materialien: Zündquellen. Direktes Sonnenlicht.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Steuerungsparameter

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

8.2 Expositionsbegrenzung

Persönliche Schutzausrüstung: Vermeiden Sie jede unnötige Exposition.

Handschutz (siehe Information des Herstellers)

Typ	Material	Durchdringung	Dicke (mm)	Eindringen	Standard
Chemikalienbeständige Handschuhe (gemäß Europäischer Norm EN374 oder gleichwertig)	Nitrilkautschuk (NBR), Butyl Gummi, Latex, Polyvinylchlorid (PVC), Neopren Schutzhandschuhe	6 (> 480 Minuten)		Handschuhe müssen nach jedem Gebrauch und bei Zeichen einer Beschädigung ersetzt werden.	EN ISO 374

Augenschutz: Chemikalienschutzbrille oder Schutzbrille. (siehe Information des Herstellers)

Typ	Verwendung	Merkmale	Standard
Schutzbrille	Staub, Feinstaub		EN166

Haut- und Körperschutz: Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz: Geeignete Atemschutzmaske tragen. (siehe Information des Herstellers)

Gerät	Filter -Typ	Bedingung	Standard
Atemschutzvorrichtung mit einem Partikelfilter	Typ P1, Typ P2, Typ P3	Schutz gegen flüssige Partikel, Dampfschutz	EN149

Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung



Andere Informationen: Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	fest	Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht brennbar.
Erscheinungsbild:	Pulver	Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Farbe:	Dunkelblau	Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Keine Daten verfügbar
Geruch:	geruchlos	Relative Dichte:	0,8 - 1
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar	Löslichkeit:	in Wasser löslich
pH-Wert:	3 - 4 bei 10 g/l	Wasser:	≈ 80 g/l bei 95°C
Relative Verdampfungsrate (Butylacetat=1):	Keine Daten verfügbar	Log pow:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar	Viskosität, kinematisch :	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar	Viskosität, dynamisch :	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar	Explosive Eigenschaften :	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar	Oxidierende Eigenschaften :	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	Explosionsgrenzen :	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar		

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Anwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Beständigkeit

Unter normalen Einsatzbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgestellt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen. Wenn sie hohen Temperaturen ausgesetzt werden, können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlenmonoxid und -dioxid, Rauch, Stickoxide (NOx) entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral):	Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal):	Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Inhalation):	Nicht klassifiziert

Lecksuchfarbstoff Blau E132 (860-22-0) LD50 oral verabreicht, Ratte > 2000 mg/kg

Hautkorrosion/-reizung:	Nicht klassifiziert pH-Wert: 3 - 4 @ 10g/l
Schwere Augenschädigung/Reizung:	Nicht klassifiziert pH-Wert: 3 - 4 @ 10g/l
Allergisierung der Atmungsorgane oder Haut:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
STOT-Einzelexposition:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
STOT-wiederholte Exposition:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr:	Nicht klassifiziert
Weitere Informationen:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Symptome:	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Akute Wasser-Toxizität:	Nicht klassifiziert
Chronische Wasser-Toxizität:	Nicht klassifiziert

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

12.2 Beständigkeit und Abbaubarkeit

Lecksuch-Farbstoff Blau E132 (860-22-0)
Beständigkeit und Abbaubarkeit Nicht nachgewiesen.

12.3 Bioakkumulationspotential

Lecksuch-Farbstoff Blau E132 (860-22-0)
Bioakkumulationspotenzial Nicht nachgewiesen.

12.4 Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Weitere Informationen: Vermeiden Sie die Freisetzung von unverdünnten Farbstoffen in die Umwelt.

ABSCHNITT 13: Empfehlungen zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten / Verpackungen: Entsorgen Sie das Produkt auf sichere Weise in Übereinstimmung mit lokalen / nationalen Vorschriften.

Ökologie - Abfallstoffe: Vermeiden Sie die Freisetzung von unverdünnten Farbstoffen in die Umwelt.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport (In Übereinstimmung mit ADR / RID / IMDG / IATA / ADN)

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1 UN-Nummer				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.2 UN-Versandbezeichnung				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.3 Transport Gefährdungs-klasse(n)				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.4 Verpackungsgruppe				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.5 Gefahren für die Umwelt				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Landverkehr	Nicht zutreffend
Transport auf dem Seeweg	Nicht zutreffend
Lufttransport	Nicht zutreffend
Binnenschifftransport	Nicht zutreffend
Eisenbahntransport	Nicht zutreffend

14.7 Beförderung in loser Schüttung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

Lecksuchfarbe BLAU

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 04/06/2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1 Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/ Rechtsvorschriften

15.1.1 EU-Verordnungen

Keine Einschränkungen gemäß REACH Anhang XVII
TOLBEST Lecksuchfarbe blau E132 steht nicht auf der REACH-Kandidatenliste
TOLBEST Lecksuchfarbe blau E132 steht nicht auf der Liste von REACH Anhang XIV
TOLBEST Lecksuchfarbe blau E132 unterliegt nicht der VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.
Lecksuchfarbe blau E132 unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe, die die Richtlinie 79/117/EWG ersetzt.

15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

12. Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz Immissionsschutzgesetz - 12.BImSchV:
Ist nicht Gegenstand der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen:	Der Stoff ist nicht aufgelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen:	Der Stoff ist nicht aufgelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen - Borstvoeding	Die Substanz ist nicht aufgelistet
---	------------------------------------

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen - Vruchtbaarheid	Die Substanz ist nicht aufgelistet
---	------------------------------------

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling	Die Substanz ist nicht aufgelistet
---	------------------------------------

15.2 Chemische Sicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt

SDS EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissensstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen. Sie sind daher nicht als Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Produkts auszulegen.